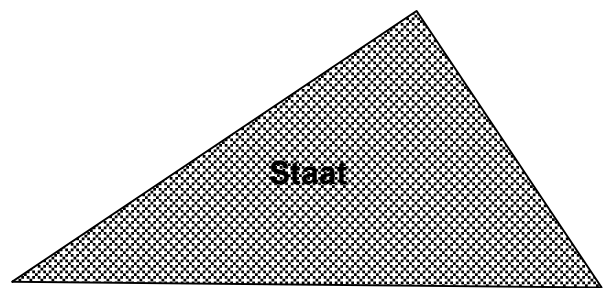
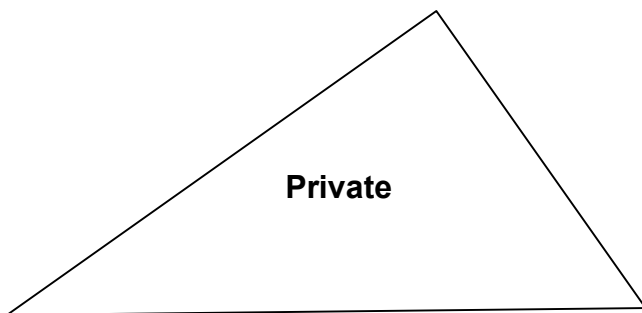


Privatautonomie

Vertragsfreiheit beinhaltet:

- Abschlussfreiheit;
- Partnerwahlfreiheit;
- Aufhebungsfreiheit;
- Formfreiheit;
- Inhaltsfreiheit.



Zwingendes und nachgiebiges Recht

Art. 329a OR

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.

...

Für ein unvollständiges Dienstjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Dienstjahr zu gewähren.

Art. 362 OR

Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften zuungunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nicht abgewichen werden:

...

Artikel 329a Abs. 1 und 3 (Dauer der Ferien)

Gefälligkeitshandlung oder vertragliche Verpflichtung: BGE 129 III 181

- Vertrag oder Gefälligkeit: ... Umstände des Einzelfalles (Art der Leistung, ihr Grund und Zweck, ihre rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung, ... Umstände, unter denen sie erbracht wird, ... Interessenlage der Parteien. Für einen Bildungswillen spricht ein eigenes, rechtliches oder wirtschaftliches Interesse des Leistenden an der gewährten Hilfe oder ein erkennbares Interesse des Begünstigten, fachlich qualifiziert beraten oder unterstützt zu werden.
- Kein Rechtsbindungswille der Parteien.
- Art. 422 Abs. 1 OR bestimmt für die – fremdnützige, echte – Geschäftsführung, dass der Geschäftsherr verpflichtet ist, den Schaden, welchen der Geschäftsführer durch die Geschäftsbesorgung erleidet, nach Ermessen des Richters zu ersetzen. Dieses Prinzip gilt auch für die Beurteilung von Gefälligkeitshandlungen ohne Rechtsbindungswille.

Auslegung

Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der Bestimmung. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente. Abzustellen ist dabei namentlich auf die Entstehungsgeschichte der Norm und ihren Zweck sowie die Bedeutung, die der Norm im Kontext mit anderen Bestimmungen zukommt (...). Namentlich bei neueren Texten kommt den Materialien eine besondere Stellung zu, weil veränderte Umstände oder ein gewandeltes Rechtsverständnis eine andere Lösung weniger nahe legen (...). Das Bundesgericht hat sich bei der Auslegung von Erlassen stets von einem Methodenpluralismus leiten lassen und nur dann auf das grammatische Element abgestellt, wenn sich daraus zweifelsfrei die sachlich richtige Lösung ergab (...).

Sind mehrere Lösungen denkbar, ist jene zu wählen, die der Verfassung entspricht (...).

BGE 131 II 702 f.

Subsumtion

1. Obersatz: - Bauten und Anlagen müssen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen.
- Land muss erschlossen sein.

2. Untersatz: - Huber will in der Wohnzone W2 ein Einfamilienhaus an der Gartenstrasse errichten.

3. Konklusion: - Die Baubewilligung ist zu erteilen.

Art. 30 Abs. 1 ZGB

Die Regierung des Wohnsitzkantons kann einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Ob im einzelnen Fall ein Grund für eine Namensänderung vorliegt, ist eine Ermessensfrage, die von der zuständigen Behörde nach Recht und Billigkeit zu beantworten ist (vgl. Art. 4 ZGB). Ermessensentscheide dieser Art überprüft das Bundesgericht an sich frei; es übt dabei allerdings Zurückhaltung und greift nur ein, wenn die kantonale Instanz von dem ihr zustehenden Ermessen einen falschen Gebrauch gemacht hat, d. h. wenn sie grundlos von in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen abgegangen ist, wenn sie Umstände berücksichtigt hat, die keine Rolle hätten spielen dürfen, oder wenn sie umgekehrt rechtserhebliche Umstände ausser Acht gelassen hat (...).

Die Namensänderung hat den Zweck, ernstliche Nachteile, die mit dem bisherigen Namen verbunden sind, zu beseitigen, wobei vor allem moralische, geistige und seelische Interessen im Spiele stehen können (...).

Auslegung Dacheinschnitt

- Wortlaut: Aufbau herausragend
- Entstehungsgeschichte: Dacheinschnitte sind jüngere Gestaltungsmittel.
- Systematik: Normblatt spricht im Wesentlichen nur von Dachaufbauten
- Sinn und Zweck: Einheitliche Dachformen?
Keine mehrstöckigen Häuser?
- Verfassungskonforme Auslegung: Eigentums-
garantie; Rechtsgleichheit?

PD Dr. A. Mächler

Gestattet sind zwei Vollgeschosse; Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn die Fassadenhöhe unter 4.0 m liegt. Über eingeschossige Fassaden könne Dachaufbauten nach Zonenreglement Normblatt ZR 7/63 Ziffer 2 erstellt werden, wenn die verlangten Bedingungen eingehalten sind.

Art. 18 Abs. 1 OR

Bei der Beurteilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt ist der übereinstimmende wirkliche Wille und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, die von den Parteien aus Irrtum oder in der Absicht gebraucht wird, die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen.

1. Übereinstimmender wirklicher Parteiwille.
2. Vertrauensgrundsatz: Willenserklärungen der Parteien sind so auszulegen, wie sie vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durften und mussten.

Weitere Auslegungsregeln

- Im Zweifel zu Gunsten der Aufrechterhaltung von Rechtsgeschäften (*favor negotii*)
- Im Zweifel Alltagssprache vor Fach- und Gruppensprache
- Unklarheitsregel (*in dubio contra stipulatorem*)
- Ungewöhnlichkeitsregel

BGE 113 II 49 (Mäkler-Vertrag)

Vertragsklausel

Die volle Verkaufsprovision ist fällig, wenn während der Vertragsdauer ein Kaufvertrag mit einem Kunden der Auftragnehmerin beurkundet werden kann.

Kein tatsächlicher übereinstimmender Parteiwille, also Auslegung nach dem Vertrauensgrundsatz.

Argumente: Keine Anhaltspunkte im Wortlaut; Rechtsfolgen auf die Unterzeichnung ausgerichtet; Sachgerechtheit; dispositive Regelung; in dubio contra stipulatorem; geschäftsüblich.

PD Dr. A. Mächler

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Einleitung

1. Teil: Das Personenrecht

2. Teil: Das Familienrecht

3. Teil: Das Erbrecht

4. Teil: Das Sachenrecht

(Schlusstitel)

5. Teil: Das Schweizerische Obligationen-
recht

Fehlerfolgen

- Pacta sunt servanda
- Nichtigkeit wegen widerrechtlichen Inhalts
- Irrtumsanfechtung
- Nachträglich veränderte Verhältnisse: *clausula rebus sic stantibus*

PD Dr. A. Mächler

Irrtumsanfechtung/Grundlagenirrtum (BGE 109 II 105)

Irrtumsanfechtung, sofern ein wesentlicher Irrtum vorliegt (Art. 23 OR)

Irrtum über einen künftigen Sachverhalt kann wesentlich sein, wenn er sich auf eine bestimmte Tatsache bezieht und die Parteien deren Eintritt bei Abschluss des Vertrages für sicher gehalten haben.

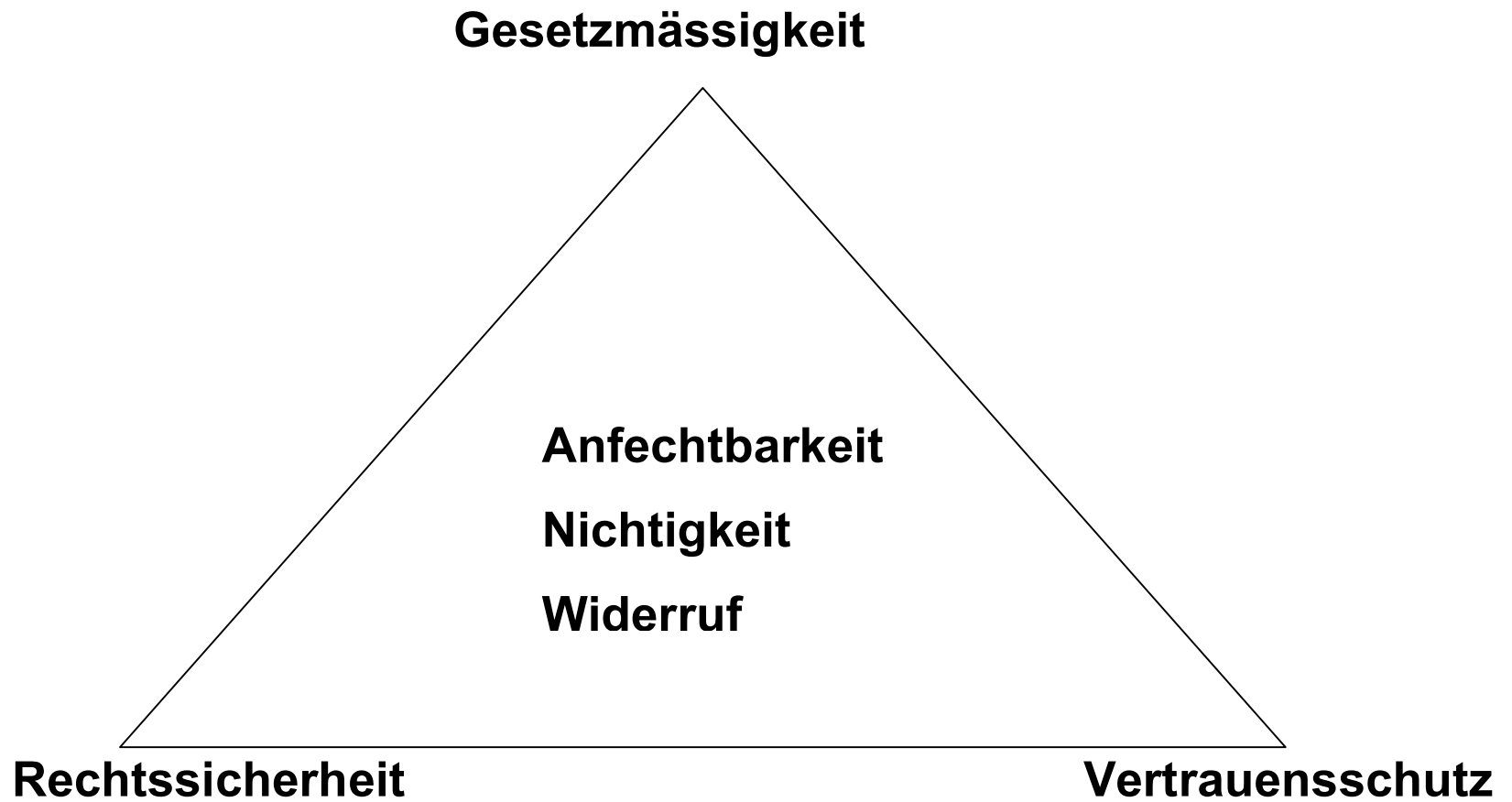
Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums erweist sich als unbegründet, wenn der von den Parteien unterstellte Sachverhalt noch verwirklicht werden kann.

Innominatkontrakte

Innominatverträge = Verträge, die der Gesetzgeber weder im Besonderen Teil (BT OR) noch in einem Spezialgesetz spezifisch geregelt hat.

Finanzierungsleasing/Mobilienleasing: Leasingnehmer wählt zunächst den Leasinggegenstand beim Händler aus, der dann einem unabhängigen Dritten (Leasing-Gesellschaft) die Sache verkauft. Der Leasinggeber überlässt das erworbene Eigentum während einer längeren Vertragsdauer dem Leasingnehmer. Der Leasingnehmer bezahlt im Gegenzug einen Leasingzins. Das Leasinggeschäft kann mit einer Kaufoption verbunden sein.

Fehlerfolgen



Bindung des privatrechtlich handelnden Gemeinwesen

BGE 109 Ib 146, 155	Vertrag der Schweiz. Nationalbank mit Geschäftsbanken betreffend Sorgfaltspflichten bei der Entgegennahme von Geldern
BGE 127 I 84, 90f.	Anbringen von Reklamen an Fahrzeugen der städtischen Verkehrsbetriebe
ZBI 103/2002, 268, 273 BGE 129 III 35, 37f	Zustellung von Drucksachen durch die Post im Nichtmonopolbereich
ZBI 88/1987, 205, 208	Private Milchsammelstellen besorgen Aufgaben der Milchbewirtschaftung (Ablieferungspflicht, Abnahmepflicht, Preisgarantie).

Auswahl der Handlungsform der Verwaltung

1. Gesetzliche Festlegung

2. Indirekte gesetzliche Festlegung:

- Verbot der privatrechtlichen Betätigung des Staates in öffentlichrechtlich geregelten Bereichen
- Privatrecht: Administrative Hilfstätigkeit, Verwaltung von Finanzvermögen, Privatwirtschaftliche Staatstätigkeit

3. Bessere Eignung?

4. Im Zweifel: öffentliches Recht?

Vorrang des Bundesrechts

BV	GR			Kantonales Recht
	BK			Kantonales Recht
	BK			Kantonales Recht
	BK	BG		Kantonales Recht
	BK	BG	Verordnung	Kantonales Recht
	BK	BG	Verordnung	Kantonales Recht
	BK		Verordnung	Kantonales Recht
	--		Verordnung	Kantonales Recht